

Teilnahmebedingungen Member-get-Member

Nutzungsbedingungen der KRANKENKASSE SLKK und SLKK VERSICHERUNGEN für das Empfehlungsprogramm

1. Einleitung

Das Empfehlungsprogramm wird von der KRANKENKASSE SLKK und der SLKK VERSICHERUNGEN (SLKK) organisiert und durchgeführt. Das Empfehlungsprogramm ermöglicht es Personen (*anwerbende Person), ihren Bekannten (*angeworbene Personen) die SLKK für den Abschluss einer Grundversicherung (KVG) oder einer Zusatzversicherung (VVG) zu empfehlen (gemäss der unter Punkt 8.1. definierten Liste). Die Anwerbenden erhalten gegebenenfalls eine Belohnung in Form von einem Gutschein oder Bargeld.

2. Zweck und Geltungsbereich

2.1 Das Reglement legt den Rahmen, die Nutzung und die Bedingungen des Empfehlungsprogramms fest.

2.2 Das Empfehlungsprogramm tritt ab Juli 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglementierungen. Die SLKK behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit einseitig zu ändern.

3. Betroffene Personen

3.1 Anwerbende Person

Die anwerbende Person ist eine volljährige natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz, unabhängig davon, ob die Person bei der SLKK versichert ist oder nicht. Die Anwerbenden müssen zwingend natürliche Personen sein.

3.2 Angeworbene Person

Die angeworbene Person ist eine volljährige natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die bei der SLKK (KRANKENKASSE SLKK, SLKK VERSICHERUNGEN) noch keine individuelle Grundversicherung (KVG) und/oder Zusatzversicherung (VVG) abgeschlossen hat. Der Angeworbene kann keine juristische Person sein.

3.3 Beratende Person

Die beratende Person ist eine natürliche Person, die bei der SLKK angestellt und mit der Kundenberatung beauftragt ist. Im Rahmen des Empfehlungsprogramms werden die Kontaktdaten erfasst, die von der angeworbenen Person übermittelt wurden, und nimmt nach einer Überprüfung Kontakt mit der interessierten Person auf. Die anderen Mitarbeitenden der SLKK, mit Ausnahme der Agenten oder Makler, gelten nicht als Berater im Sinne des vorliegenden Reglements.

4. Prozess

Die angeworbene Person trägt sich und den Anwerbenden auf der Empfehlungsplattform der SLKK via Link slkk.ch/mgm ein. Sobald die Allgemeinen Bedingungen akzeptiert wurden, übermittelt die angeworbene Person das Formular an die SLKK. Bei Bestätigung und Erfüllung der Bedingungen wird die angeworbene Person von einem Berater kontaktiert, um einen Termin zu vereinbaren.

5. Belohnungen

5.1 Belohnungen werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Belohnung im Wert von CHF 30.- (z.B. Gutschein oder Bargeld) wird der anwerbenden Person für jeden Abschluss in der **Grundversicherungvertrags** (KVG) und/oder
- Belohnung im Wert von CHF 25.- (z.B. Gutschein oder Bargeld) wird der anwerbenden Person für jeden Abschluss in der **Zusatzversicherung** (VVG), aber maximal CHF 50.- pro Versicherter (gemäss Liste unter Punkt 8.1.) und/oder eines vorgeburtlichen Vertrags (ausserhalb des Haushalts des Anwerbers) pro angeworbene Person gewährt.
- Belohnung im Wert von CHF 100.- (z.B. Gutschein oder Bargeld) wird der anwerbenden Person für jeden Kombinations-Abschluss in der **Grundversicherungvertrags** (KVG) und **Zusatzversicherung** (VVG) (gemäss Liste unter Punkt 8.1.).
- Maximale Entschädigung pro anwerbende Person ist CHF 150.-. Die Anzahl Produkte oder Anzahl Neukunden (z.B. Familien) spielt dabei keine Rolle.

5.2 Es besteht kein Anspruch auf eine Belohnung, wenn die Versicherung vor Ablauf der Vertragszeit annulliert oder gekündigt wird.

5.3 Die Belohnungen werden in der Regel monatlich ausgezahlt.

5.4 Über diese Belohnung hinaus hat die empfehlende Person keinen Anspruch auf eine Vergütung oder Kostenerstattung. Kann ein der SLKK übermittelter Kontakt nicht berücksichtigt werden, so besteht kein Anspruch auf Belohnung.

5.5 Die SLKK behält sich das Recht vor, die Wahl und Art der Belohnung (z.B. Gutschein oder Bargeld) ohne Vorankündigung oder Angabe von Gründen zu ändern.

5.6 Wird eine Person von mehreren Anwerbenden empfohlen, so erhält derjenige die Belohnung, der die erste Empfehlung gemacht hat.

6. Auszahlung der Belohnung

6.1 Verrechnungen mit Versicherungsprämien oder -leistungen sind ausgeschlossen.

6.2 Es wird keine weitere Korrespondenz mit der anwerbenden Person über die Belohnung oder den Abschluss der Versicherungspolice der angeworbenen Person geführt.

6.3 Die SLKK schuldet keine Beiträge für die Sozialversicherungen. Die Abrechnung mit den verschiedenen Sozialversicherungen (insbesondere mit der Ausgleichskasse und der obligatorischen Unfallversicherung) ist ausschliesslich Sache der anwerbenden Person.

6.4 Die Belohnungen gemäss Ziffer 5 und 6 beinhalten eine allfällig abzuführende schweizerische Mehrwertsteuer. Mögliche Steuerpflichten (inkl. Abrechnungen) im Zusammenhang mit diesen Belohnungen sind ausschliesslich Sache des Anwerbers.

6.5 Die SLKK lehnt jede Haftung ab, falls Sozialversicherungs- oder Steuerverpflichtungen vom Anwerbenden nicht oder nicht korrekt abgeführt werden.

7. Ausschlüsse

In den folgenden Fällen wird keine Belohnung ausbezahlt:

7.1 Abschluss durch einen Kunden (angeworbene Person), der bereits über eine individuelle Grundversicherung (KVG) und/oder Zusatzversicherung (VVG) bei einem Versicherer der SLKK verfügt.

7.2 Vertragsabschluss über einen externen Berater (z. B. Vermittler oder Makler). Die Belohnung kann nicht an Personen, welche als Vermittler, Agenten oder Versicherungsberater tätig sind, ausgerichtet werden.

7.3 Ausgeschlossen sind vorgeburtliche Versicherungen, die vom Anwerber für denselben Haushalt abgeschlossen wurden, Empfehlungen von Eltern für ihre minderjährigen Kinder oder für Kinder, die im gleichen Haushalt leben und über dieselbe Police versichert sind, oder Neukunden, die sich selbst empfehlen.

7.4 Personen, die keinen Wohnsitz in der Schweiz haben oder nicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG unterstellt sind.

7.5 Die SLKK behält sich das Recht vor, bei Betrugsverdacht oder anderen unlauteren und unangebrachten Mitteln oder bei Vorliegen berechtigter Zweifel, Teilnehmende vom Empfehlungsprogramm auszuschliessen und bereits zugesprochene Belohnungen zu verweigern oder zurückzufordern. Werden die Nutzungsbedingungen der SLKK für das Empfehlungsprogramm nicht eingehalten, führt dies zum Ausschluss aus dem gesamten Empfehlungsprogramm und damit von jeglicher Belohnung.

7.6 Die anwerbende Person wird informiert, wenn eine seiner angeworbenen Personen nicht zugelassen wird, ohne sie namentlich zu nennen. Der genaue Grund wird dem Anwerbenden nicht mitgeteilt.

7.7 Abschlüsse, welche länger als sechs Monate nach der Empfehlung erfolgen, berechtigen nicht zu einer Belohnung.

8. Bedingungen des Programms

8.1 Liste der Zusatzversicherungen (VVG), die zu einer Belohnung berechtigen:

- F1 – F4
- SuperFlex
- QualiCare.basis
- QualiCare.comfort
- Medico-Plus Jeunesse
- Medico-Plus Standard
- Medico-Plus Alternativ
- Medico Plus Complet
- Vorgeburtliche Anmeldung

8.2 Die Liste der Zusatzversicherungen (VVG) kann von der SLKK jederzeit geändert werden.

8.3 Die SLKK ist befugt, die Teilnahmebedingungen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern.

8.4 Die Änderungen werden nicht per E-Mail an die Teilnehmenden geschickt, sondern in den Teilnahmebedingungen des Programms aktualisiert.

8.5 Ausserdem behält sich die SLKK das Recht vor, die Verkaufsfaktion «Member-get-Member» jederzeit einzustellen oder zu ändern.

8.6 Bei Einstellung des Programms werden die bis zu diesem Zeitpunkt abgegebenen Empfehlungen bearbeitet und berücksichtigt.

8.7 Bei Aufgabe der Aktivität wird die Empfehlungsplattform eingestellt und ein entsprechender Hinweis auf der Webseite www.slkk.ch aufgeschaltet.

9. Datenschutz und Teilnahmebedingungen

9.1 Die SLKK kann die Personendaten für kommerzielle Zwecke und Werbung verwenden, insbesondere für die Erstellung von Nutzerprofilen, interne Analysen und Statistiken, um ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern und der teilnehmenden Person Informationen und Angebote zu ihren Produkten und/oder Dienstleistungen zuzustellen. Die teilnehmende Person hat jederzeit das Recht, die Nutzung ihrer Daten über dieses Formular zu widerrufen. Mit diesen Daten kann auch für kommerzielle Zwecke festgestellt werden, ob die teilnehmende Person bei der SLKK versichert ist.

9.2 Die anwerbende Person und die angeworbene Person bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer auf der Webplattform angegebenen Personendaten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass jegliche Änderung oder Ungenauigkeit der persönlichen Daten ihre Disqualifizierung von der Promotion und den Verlust ihres Gewinns zur Folge haben kann.

9.3 Die Teilnehmenden (Anwerbende und angeworbene Person) ermächtigen die SLKK, ihre persönlichen Daten zu Organisationszwecken dieser Promotion zu verwenden. Die Datenbearbeitung erfolgt unter Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

9.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des [DSG](#) und das [Bearbeitungsreglement](#) der SLKK.

10. Verantwortung

10.1 Die anwerbende Person ist mit Ausnahme der Weitergabe seines Empfehlungslinks an seine angeworbenen Personen nicht berechtigt, weitere rechtliche oder konkrete Schritte für die SLKK zu unternehmen. Insbesondere ist sie nicht berechtigt, den neuen Kunden zu beraten oder ihm Auskünfte zu erteilen, die die SLKK in Versicherungsfragen, vor allem über Inhalt und Umfang der Leistungen der Versicherungen der SLKK, verpflichten oder verbindliche Auskünfte zu erteilen.

10.2 Die SLKK lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus der Nutzung des Empfehlungsprogramms entstehen könnten.

10.3 Die SLKK lehnt jegliche Verantwortung für die Veröffentlichung fehlerhafter Informationen ab.

10.4 Zudem lehnen sie jegliche Verantwortung ab, falls die von den Teilnehmenden in den Formularen oder E-Mails erfassten Daten nicht den Anforderungen entsprechen und dadurch nicht vom System erkannt werden.

10.5 Stehen dem reibungslosen Ablauf der Promotion technische oder rechtliche Gründe entgegen, können die SLKK die Promotion jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

10.6 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.